

# Bundesbeschluss über die Finanzierung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976<sup>2</sup> über die  
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 2008<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird ein Rahmenkredit von 800 Millionen Franken über eine Laufzeit von mindestens vier Jahren bis zum 31. Dezember 2012 bewilligt.

<sup>2</sup> Die Laufzeit beginnt nach der Verpflichtung des laufenden Rahmenkredits, spätestens am 1. Januar 2009. Der zu diesem Zeitpunkt verbleibende Verpflichtungssaldo aus dem laufenden Rahmenkredit wird gestrichen.

<sup>3</sup> Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

## **Art. 2**

Die in Artikel 1 aufgeführten Mittel können namentlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Zuschüsse und Kredite;
- b. Kapitalbeteiligungen;
- c. Garantien;
- d. Beiträge an internationale Organisationen zur Durchführung von Projekten und spezifischen Programmen, an deren Auswahl, Vorbereitung und Auswertung die Schweiz beteiligt ist;
- e. allgemeine Beiträge an internationale Institutionen;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 974.0

<sup>3</sup> BBl 2008 3047

- f. die Finanzierung von Durchföhrungsmassnahmen einschliesslich der Vorbereitung, Begleitung, Kontrolle und Evaluation von bilateralen und multilateralen Projekten;
- g. die Finanzierung von Personal im Leistungsbereich «Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung» im Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), um während des vom Rahmenkredit abgedeckten Zeitraums die zusätzlichen Vorbereitungs- und Begleitaufgaben, die aus der Umsetzung der Weiterföhrung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen resultieren, sicherzustellen, sowie die Finanzierung des Ausbildungsprogramms und die Bereitstellung von Schweizer Personal bei den internationalen Entwicklungsbanken. Der Gesamtbetrag dieser Kosten wird 2 Prozent des gesamten Rahmenkredits nicht übersteigen.

### **Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.